

Neuordnung des militärischen Strafvollzuges

Autor(en): **Welti, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **21 (1945-1946)**

Heft 36

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-711722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

genug, wären ausgeschaltet, bevor sie als solche in den Kampf überhaupt eingegriffen hätten. Man denke daran: wir sind — mit andern — ein derart kleines Land, daß es „vom ersten Akt des Krieges ganz umfaßt wird“. In dieser Lage haben wir zudem noch nach unserer bisherigen Maxime einen absoluten Privatkrieg zu führen, der zur unheilvollsten Zersplitterung unserer ohnehin geringen Kräfte zwingt. **Ein Kampf in großen Verbänden kann unter den Bedingungen von heute zu gar nichts anderem als zu einer großen Niederlage führen. Nicht auf der ganzen Linie und nicht an allen Orten. Aber doch im ganzen genommen.** Und unter diesem Schock müßte dann einsetzen, was gerade sogut und ohne daß aus der Organisation wesentlichste Teile schon vorher herausgebrochen wären, von Anfang an hätte aufgebaut werden können: **der Kleinkrieg!**

Eine Kleinkriegsarmee! Die Fachleute werden sich dagegen ebenso zur Wehr setzen wie gegen den seinerzeitigen Vorschlag einer Maschinengewehrarmee. Sie steht im Widerspruch zu allem bisher Üblichen.»

«Kleinkrieg! Keine Entscheidungsschlachten, keine Abwehrfronten, keine Geländegewinne! **Kleine Aktionen kleiner Verbände: Gruppen, Züge, Kompanien. Keine einheitlichen Operationspläne! Kampf in**

zugewiesenen Räumen, wobei sich die Tätigkeit der oberen Führung darauf beschränkt, das Zusammenwirken der ortsfesten Organisationen — ältere Jahrgänge, die Depots bewachen; Zerstörungsdetachemente; Nachrichtenetz — mit einer in beschränktem Umfang verschiebbaren Kampftruppe regeln.

Die Bewaffnung einer Kleinkriegsarmee nach dem jeweils allerneuesten Stand — leichte und trotzdem feuerkräftige Waffen, die keine Ziele bieten und keine großen Munitionsgewichte verschleßen — liegt im Bereich unseres möglichen.

Wie sie wirkt, sollte nachgerade auch bei uns bekannt sein: wie unheimlich es den Besatzungstruppen angesichts dieses unfahbaren Feindes wurde in allen besetzten Ländern, wie wesentlich sie zum Siege der Alliierten beigetragen hat.

Ihr unschätzbarer Vorteil: sie kann gar nicht geschlagen werden! Die Schockwirkung einer verlorenen Schlacht fällt weg. Es gibt keine Schlachten zu verlieren. Es wird hier eine Gruppe, dort ein Zug aufgerufen. Aber der Kampf geht weiter. Er geht bis ins hinterste Tal. Und dort ist er noch nicht einmal zu Ende. Denn inzwischen hat er in bereits «gesäuberten» Gebieten längst wieder begonnen.

Eine derartige Sache kann nicht improvisiert werden. Sie kann vor allem nicht auf dem Hintergrund einer totalen Niederlage innert

nützlicher Frist aufgebaut werden. Gründlichste Vorbereitung ist nirgends so notwendig wie gerade hier.

Und die Wirkung? Wird der Angriff auf die Schweiz unrentabel durch einen solchen organisierten Kleinkrieg? Läßt sich — in der Planung und Vorbereitung — irgend ein Gegner abschrecken durch die Kleinkriegsarmee? Braucht es dazu, zum Schreck und Abschreck, nicht doch eine «richtige» Armee, eine Armee mit allem Drum und Dran: Große Verbände, hohe Stäbe usw.? Man geht wohl nicht fehl, wenn man sagt, daß eine in große Verbände gegliederte Armee in der Position der unsrigen, die entweder bereits während ihrer Mobilmachung, oder dann doch in einigen wenigen raschen Stößen zur Hauptsache zerschlagen werden kann, einen Gegner weniger vom Angriff abhalten wird, als eine solche gekannte Kleinkriegsarmee, die zu mühseligen Sicherungsmaßnahmen zwingt und endgültig überhaupt nicht zu fassen ist.»

Damit wäre einmal mehr in kurzen und treffenden Ausführungen gesagt, worauf in dieser Zeitschrift schon oft hingewiesen wurde. Jedenfalls sind die Erfahrungen der Widerstandsbewegungen, die doch allesamt aus einer totalen Niederlage entstanden und sogar weitgehend improvisiert waren, für unsere zukünftige Kriegführung von zuversichtlichem Charakter. Wm. H.

Neuordnung des militärischen Strafvollzuges

Am 17. April 1946 hat der Bundesrat eine neue Verordnung über den militärischen Strafvollzug erlassen.

Der militärische Strafvollzug kann nach dem Wortlaut der Verordnung jene Militärdienstpflichtigen und männlichen Hilfsdienstpflichtigen — die bisherige Verordnung sprach nur von Hilfsdienstpflichtigen, so daß rechtlich auch für die Angehörigen des FHD die Anordnung des militärischen Strafvollzuges möglich war — zugebilligt werden, welche militärgerichtlich zu einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, sofern sie von dieser Strafe noch mindestens 14 Tage zu erstehen haben und sofern ihre Tat nicht eine ehrlose Gesinnung offenbart. Die Verurteilten müssen dieser Vergünstigung nach Vorleben und militärischer Führung würdig sein. Sie dürfen innerhalb der letzten drei Jahre vor Verübung der Tat wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens keine Freiheitsstrafe verbüßt haben.

Gegenüber der bisher bestehenden Regelung wird der persönliche Anwendungsbereich, der Kreis der Delin-

quenten, die dem militärischen Strafvollzug teilhaftig werden können, enger gezogen, was jedoch praktisch kaum eine Auswirkung haben dürfte, da es sich lediglich um den gesetzlichen Niederschlag schon bisher in der Praxis gehandhabter Richtlinien handelt. Andererseits wird nunmehr eine Aufzählung der Tatbestände, bei deren Begehung der militärische Strafvollzug zugebilligt werden kann, fallen gelassen, so daß grundsätzlich jedes vor Militärgericht zur Aburteilung gelangende Vergehen seine Sühne durch den militärischen Strafvollzug finden kann.

Wie bisher wird jedoch die Zubilligung des militärischen Strafvollzuges ausgeschlossen, wenn das Gericht den Verurteilten aus der Armee ausschließt, wenn es den verurteilten Offizier seines Grades entsetzt, wenn es dem Verurteilten den bedingten Strafvollzug gewährt und neuerdings auch wenn es das Urteil im Abwesenheits- (Konfumazial-)Verfahren ausfällt.

Diese Aufzählung hätte meines Er-

achtens durch eine weitere Voraussetzung, unter der ebenfalls der militärische Strafvollzug zu verweigern gewesen wäre, ergänzt werden sollen: bei Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Für die militärgerichtliche Einstellung, in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestehen keine den Richter bindenden gesetzlichen Vorschriften. Wenn auch die außerordentlich verschiedene Handhabung dieser Nebenstrafe zu Beginn des Aktivdienstes in der Folge durch diesbezügliche Richtlinien des Armee-Auditors auf einen mehr oder weniger einheitlichen Nenner gebracht wurde, so liegt hier für den Richter immer noch ein weiter Raum freien Ermessens und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des militärischen Strafvollzuges schließt die rechtliche Möglichkeit einer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht ohne weiteres aus. Immerhin wäre es schon ein den allgemeinen laienrechtlichen Begriffen widersprechendes Vorgehen,



Eine kanadische Studienkommission für Gebirgsfragen statete dieser Tage in Begleitung schweizerischer Fachleute der Meteorologie und Armee dem Parsenngebiet einen Besuch ab, wo auf Station Weißfluhjoch verschiedene Demonstrationen stattfanden. Vorab interessierten sich die Kanadier für unsere Gebirgsausrüstung und den alpinen Rettungsdienst. Im Beisein von Professor Lugeon, Oberst Münch und Hauptmann Weibel von der Kriegsmaterialverwaltung wurde den Gästen Einblick verschafft in die mannigfaltigen Zweige des hochalpinen Rettungsdienstes. Die Zweckmäßigkeit der Ausrüstung unserer Gebirgstruppen wurde an Hand praktischer Vorführungen im Gelände gezeigt. Kanada, dessen Gelände große Ähnlichkeit mit demjenigen der Schweiz aufweist, hat für die Landesverteidigung ganz ähnliche Voraussetzungen wie wir.

Kanada interessiert sich für die schweizerische Armee-Gebirgsausrüstung

- ① Vorführung der Gebirgsausrüstung. Duncan Wilcox probiert selber die Pelzstiefel. Rechts Oberst Münch mit weißer Bluse und neben ihm Hptm. Weibel. Links kniend, Major Fill.
- ② Vorführung von Rettungsmaterial: Professor Legget erprobt selbst ein Traggestell für die Bergung Verunfallter im Gebirge. Links Oberst Münch und neben ihm Hptm. Weibel.
- ③ Hauptmann Weibel zeigt den Gästen Spezial-Signal- und Orientierungsgeräte.
- ④ Die Parsennpatrouille demonstriert den Lawinenbeschuß, vermittels Minenwerfern.
- ⑤ Auf Parsenn wird ein Fieseler-Storch-Langsamflugzeug repariert, das an den Demonstrationen teilnehmen sollte, jedoch bei der Landung leicht kapotierte.

Spezialreportage der Photopress Zürich.

einem Delinquenten den militärischen Strafvollzug zuzubilligen und gleichzeitig den Entzug des Aktivbürgerrechts zu verfügen. Dieser Tatsache wurde bisher denn auch durch die militärgerichtliche Rechtsprechungspraxis Rechnung getragen und es wäre deshalb angezeigt gewesen, dies in der neuen Verordnung zu verankern.

Der Offizier verbüßt nunmehr seine Gefängnisstrafe mit militärischem Strafvollzug in der St.-Gotthard-Festung in Andermatt. In seiner Einzelhaft wird ihm erlaubt, sich mit privaten Arbeiten zu befassen. Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten sowie Hilfsdienstpflichtige verbüßen ihre Strafe beim Militärstrafdetachement im Gutsbetrieb Zugerberg. Der Strafvollzug bezweckt

neben der Sühne die charakterliche und militärische Nacherziehung des Verurteilten durch militärische und produktive Arbeit unter militärischer Zucht und Ordnung.

Eine erfreuliche Gesetzeserneuerung ist die Bestimmung, wonach die Verurteilten nunmehr ausdrücklich während der Strafzeit gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bei der Militärversicherung versichert sind, wobei allerdings Barleistungen während der Strafzeit ausgeschlossen sind. Im weiteren kann bei guter Führung und Arbeitsleistung eine tägliche Entschädigung von 40 Rp. bewilligt werden.

Besonders zu Beginn der Mobilisation war die Handhabung und Durchführung des militärischen Strafvollzugs

ges einer scharfen und teilweise berechtigten Kritik ausgesetzt gewesen. Als Präventivmaßnahme gegen derartige Mißstände wird neuerdings eine Kommission zur Beaufsichtigung des militärischen Strafvollzuges und des Gutsbetriebes Zugerberg bestellt werden.

Im großen ganzen macht die neue Verordnung die gegenwärtig bestehende Tendenz zur Humanisierung des Strafvollzuges mit. Ein Anrecht des Delinquenten auf die Zubilligung des militärischen Strafvollzuges bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht nach wie vor nicht, es steht im Gutfinden des Gerichtes, ihm diese Vergünstigung zu gewähren.

Wm. H. Welti.

Wer eignet sich zum Offizier?

Die Methoden der Offiziersauswahl in der britischen Armee.

Im Verlaufe des vergangenen Krieges haben britische Psychologen neue und sehr gute Methoden der Offiziersauswahl ausgearbeitet. Die bis zum Jahre 1942 angewandte Methode war äußerst einfach und bestand darin, daß die Männer von ihren eigenen Kompanieoffizieren ausgesucht und zur Prüfung an eine Auswahlkommission abkommandiert wurden. Diese Prüfung bestand lediglich in einer kurzen Befragung. War die Kommission zufriedengestellt, so sandte sie die Männer in eine Aspirantenschule (O. C. T. U. = officer cadet training unit), wo sie nach Abschluß der Ausbildungszeit den Offiziersgrad erhielten, vorausgesetzt, daß sie nicht schon vorher, mangels Eignung, wieder zu ihren Kompanien zurückversetzt wurden. —

Inzwischen war man sich jedoch klar darüber, daß dieses System keineswegs zufriedenstellend war. In einigen Aspirantenschulen fielen bis zu 25% der Kandidaten durch und viel kostbare Zeit ging durch die Ausbildung ungeeigneter Anwärter verloren. Dann, im Jahre 1942, rückte man dem Problem mit Hilfe bestqualifizierter Psychologen auf den Leib.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die britische Armee in psychologischer Hinsicht nur wenig unternommen und waren die Psychologen anfangs darauf angewiesen, von den Kenntnissen fremder Methoden Gebrauch zu machen. Das Schlußresultat ihrer Arbeit war jedoch ein eigenes britisches System, das von allen bisher bekannten sehr stark abweicht und sich als außerordentlich wirksam erwiesen hat.

Überall in Großbritannien und an jedem Kriegsschauplatz der Erde wurden Auswahlkommissionen des Kriegsministeriums (War Office Selection Boards) errichtet. Sämtliche Kommissionen arbeiteten nach einem gemeinsamen Plan, doch war es jeder einzelnen gestattet, ihre eigenen Ex-

perimente durchzuführen. Einige dieser Boards waren in der Auslese von Kandidaten für die technischen Abteilungen der Armee spezialisiert.

Zweimal wöchentlich kamen Kandidaten in Gruppen von ungefähr 35 Mann zu den Kommissionen, wo sie während drei Tagen auf ihre Eignung geprüft wurden. In diesen Prüfungen oder Tests wurde festgestellt, ob der Kandidat genügend Persönlichkeit und Intelligenz besaß, um ein tüchtiger Offizier zu werden. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, ca. drei militärischen Prüfungsoffizieren, einem Psychiater und einer kleinen Gruppe Psychologen.

Die ersten Tests werden von Psychologen durchgeführt. Da sind zunächst zwei Fragebogen. Der eine schafft Aufklärung über die vergangene Karriere des Kandidaten in der Schule, im Zivilleben und in der Armee; der andere beleuchtet die medizinische Geschichte. Des weiteren werden drei Intelligenzprüfungen in Form von Fragebogen durchgeführt, welche die Lösung einer Anzahl von Problemen verlangen.

Drei der schriftlichen Prüfungen sind dazu bestimmt, Aufschluß über den Charakter des Kandidaten zu erhalten. Die erste besteht darin, dem Kandidaten eine Anzahl gedruckter Worte zu zeigen, und zwar jedes einzelne Wort während 15 Sekunden. Während dieser Periode schreibt der Kandidat sofort seine Gedankenverbindung mit dem betreffenden Wort nieder. Bei einer anderen Prüfungsart werden auf eine Leinwand Figuren und Szenen projiziert, wie z. B. zwei Männer in einer sehr ernst Diskussion. Der eine Mann ist sehr ärmlich, der andere jedoch sehr elegant gekleidet. Die Szene ist fünf Minuten zu sehen und der Kandidat muß in dieser Zeit-

spanne eine kleine Geschichte darüber schreiben.

Der dritte und zugleich nützlichste, schriftliche Test ist die sogenannte Selbstbeschreibung. Jeder Kandidat hat zehn Minuten zur Verfügung, in denen er seinen Charakter zu beschreiben hat, und zwar einmal von einem guten Freund und das andere Mal von einem sehr strengen Kritiker gesehen.

Alle diese schriftlichen Prüfungen dienen hauptsächlich dazu, dem Psychiater zu ermöglichen, diejenigen Männer auszusuchen, die er für ein persönliches Interview geeignet hält.

Weit mehr Zeit wird nachher den praktischen Prüfungen in kleinen Gruppen durch die militärischen Prüfungsoffiziere (M. T. O. = Military Testing Officer) gewidmet. Diese Tests geben den Prüfungsoffizieren Gelegenheit, die Kandidatengruppen in einer Anzahl verschiedener Situationen zu sehen und zu beobachten, wie jeder einzelne mit der ihm gestellten Aufgabe fertig zu werden versteht. Ob er eigene Ideen hat, ihm die anderen Kandidaten ihre spezielle Aufmerksamkeit zollen und ob er den gleichen Aufgaben auch unter strengsten physischen Anstrengungen gerecht werden kann.

Ein sehr beliebter und vielgebrauchter Test sind völlig unvorbereitete Debatten über einen Gegenstand von allgemeinem Interesse, wobei entweder die Kandidaten oder die Prüfungsoffiziere das Thema geben. Als weiteren Test erhält die Gruppe einen schweren, unförmigen Gegenstand, den sie über eine Anzahl von Hindernissen, wie Ströme oder hohe Mauern, schaffen muß, ohne daß der Gegenstand einmal den Boden berührt.

Am Schlusse der dreitägigen Prüfung wird eine vom Präsidenten geführte Schlußsitzung abgehalten und die Resultate jedes einzelnen Kandidaten durch die Prüfungsorgane dis-